

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma RUNAWERK

§ 1 Anwendungshinweis

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

§ 2 Leistungsbeschreibung für Lieferungen und Leistungen der Firma Runawerk

- (1) Die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegten und mit Auftragsbestätigung anerkannten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Firma Runawerk wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 3 Preise, Preisänderungen

- (1) Die Preise der Firma Runawerk verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
- (2) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, ist die Firma Runawerk berechtigt, aufgrund von Preiserhöhungen ihrer Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber der Firma Runawerk über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der Firma Runawerk verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Auftraggebers verzögert oder nicht ausgeführt geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Auf Wunsch des Auftraggebers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 5 Mängelansprüche für Lieferungen der Firma Runawerk

- (1) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall der Firma Runawerk zu. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Der Firma Runawerk ist für die Nacherfüllung eine Frist von 6 Wochen einzuräumen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung des §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.
- (2) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche der Firma Runawerk hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge der Firma Runawerk die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (4) Beigestellte Teile (Kundeneigentum) werden innerhalb der Frist für die Mängelrüge Mängel an beigestellten Teilen angezeigt, so haftet die Fa. Runawerk hierfür nur, soweit die Mängel durch die Verarbeitung seitens der Fa. Runawerk hervorgerufen wurden und nur soweit diese an mehr als 10% der beigestellten Teile festgestellt wurden für den die 10%-Grenze überschreitenden Teile.

§ 6 Haftungsbegrenzung

- (1) Die Firma Runawerk haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Firma Runawerk oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Firma Runawerk ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet die Firma Runawerk nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 7 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 8 dieser Bedingungen.

- (3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Haftung für Verzögerung

Die Firma Runawerk haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Firma Runawerk oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Firma Runawerk ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und S. 2 wird die Haftung der Firma Runawerk wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10% und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 20% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer der Firma Runawerk etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach § 9 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 Haftung bei Unmöglichkeit

Die Firma Runawerk haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung und/oder Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Firma Runawerk oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Firma Runawerk ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung der Firma Runawerk wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 20 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer der Firma Runawerk etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag nach § 9 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Rücktrittsrecht der Firma Runawerk

Der Auftraggeber der Firma Runawerk kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Firma Runawerk die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Falle von Mängeln gelten statt des vorstehenden Satzes jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts. Der Auftraggeber der Firma Runawerk hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Firma Runawerk zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

§ 10 Vergütung für Lieferungen und Leistungen der Firma Runawerk

- (1) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen der Firma Runawerk ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen der Firma Runawerk 20 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.
- (2) Der Auftraggeber der Firma Runawerk kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Firma Runawerk berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Der Firma Runawerk ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Firma Runawerk bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für die Firma Runawerk. Wenn der Wert des der Firma Runawerk gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht der Firma Runawerk gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt die Firma Runawerk Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit die Firma Runawerk nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Firma Runawerk und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber der Firma Runawerk Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des der Firma Runawerk gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der Firma Runawerk nicht gehörender Ware. Soweit die Firma Runawerk nach diesem § 11 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für die Firma Runawerk mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma Runawerk ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die

Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Firma Runawerk in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Firma Runawerk abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

- (4) Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von der Firma Runawerk in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß diesem § 11 (Eigentumsvorbehalt) an die Firma Runawerk abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Firma Runawerk weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist die Firma Runawerk berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann die Firma Runawerk nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.
- (6) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber der Firma Runawerk die zur Geltendmachung von deren Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Firma Runawerk unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
- (8) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Runawerk auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Firma Runawerk, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

§ 12 Verjährung von Ansprüchen gegen die Firma Runawerk

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und/oder Leistungen) – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Firma Runawerk, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Firma Runawerk bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 S. 1.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die Firma Runawerk eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,] in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Beschaffungsrisiko

Der Auftragnehmer der Firma Runawerk steht für die Beschaffung der Lieferungen und/oder Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

§ 14 Untersuchungs-/Rügepflicht der Firma Runawerk

Die Firma Runawerk wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen der Firma Runawerk nicht.

§ 15 Mängelansprüche bei Lieferungen und Leistungen an die Firma Runawerk

- (1) Der Firma Runawerk stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
- (2) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall der Firma Runawerk zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- (3) Der Auftragnehmer, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen und/oder Leistungen einzustehen.

§ 16 Pauschales Lagergeld

Führt der Annahmeverzug des Auftragnehmers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann die Firma Runawerk pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von €1000,- höchstens jedoch insgesamt €10.000,- berechnen. Der Firma Runawerk ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 17 Vergütung für Lieferungen und Leistungen an die Firma Runawerk

Die Vergütung des Auftragnehmers der Firma Runawerk wird 30 Tage nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung fällig.

§ 18 Nebenabreden

Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 19 Änderungen/Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder von der Firma Runawerk besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der Firma Runawerk bestätigt werden.

§ 20 Verschwiegenheitspflicht

Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Herstellungsverfahren und sonstige Geschäftseinrichtungen der Firma Runawerk, sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten der Firma Runawerk ist Stillschweigen zu bewahren. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge der Firma Runawerk dürfen ohne Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 21 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Firma Runawerk.

§ 22 Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

§ 23 Ausschließliche Geltung dieser AGB

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers bzw. Lieferers gelten nur insoweit, als die Firma Runawerk ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 24 Geltung für künftige Geschäfte

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.